

# RS OGH 1979/6/20 3Ob62/79

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.06.1979

## Norm

ZPO §106 Abs2

## Rechtssatz

Eine Aufforderung bzw Hinterlegungsanzeige darf rechtswirksam auch einer in den Räumen des Ortes der Zustellung befindlichen Person übergeben werden, sofern anzunehmen ist, daß diese dem Ersuchen des Zustellers, die Benachrichtigung dem Empfänger unverzüglich auszufolgen, nachkommen wird. Es ist aber auch die Ausfolgung der genannten Zustellurkunden an vertrauenswürdige Personen, die in den Räumen des Zustellungsortes wohnen oder zu ihnen ständig Zutritt haben, vor der Tür des Zustellungsortes als rechtswirksam anzusehen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 62/79  
Entscheidungstext OGH 20.06.1979 3 Ob 62/79

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0036511

## Dokumentnummer

JJR\_19790620\_OGH0002\_0030OB00062\_7900000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)